

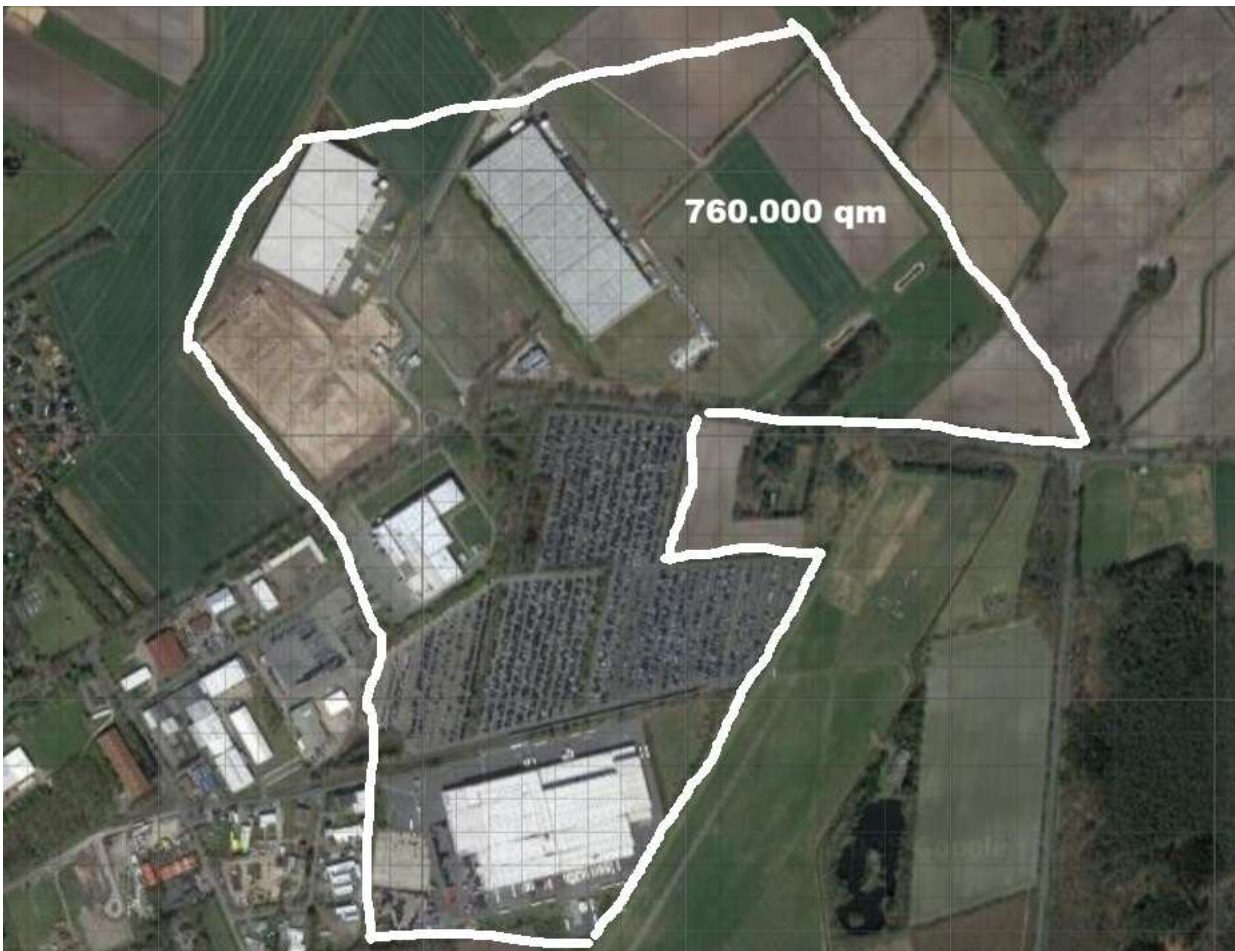
# Stellungnahme zur 22. Änderung des FNP

## 2. Erweiterung Gewerbegebiet NORD

Der Deichverband Hodenhagen möchte die Gelegenheit ergreifen, die Diskussion um die vorgesehene Änderung im FNP sowie die damit verbundene Bautätigkeit im Gewerbegebiet NORD, auf eine sachliche und objektive Grundlage zurückzuführen. Es ist unser Interesse, alle Beteiligte im Verfahren frühzeitig auf die unserer Erkenntnis nach ausstehenden Betrachtungen in der Planung hinzuweisen.

Wir sind von zahlreichen Verbandsmitgliedern sowie von Personen aus Verwaltung und Politik darauf angesprochen worden, aus welchem Grunde der DV Hodenhagen bei Durchführung des beabsichtigten Bauprojektes mit erheblichen, insbesondere unvorhersehbaren Auswirkungen auf die Umwelt und das Verbandsgebiet rechnet.

Im Folgenden möchten wir unsere technische Auffassung zur Situation im gesamten als Gewerbegebiet bezeichneten Raum darlegen.



*Abb.: Abmessung wesentlicher Anteile des Gewerbegebiets (vereinfachte Darstellung)*

Ausgehend vom Hochwasser 2023/24, jedoch auch die Überschwemmung in der Lönsheide durch den ausufernden Wiedenhausener Bach, haben wir uns veranlasst gesehen,

einen Blick auf die Gesamtsituation im Gewerbegebiet zu werfen. Dieses liegt zum großen Teil in unserem Verbandsgebiet. Daher sind wir betroffen und als „Träger Öffentlicher Belange“ im Verfahren zu hören. Rückwirkend können wir feststellen, dass erst durch die kürzliche Konkretisierung des Bauvorhabens das gesamte Ausmaß möglicher Auswirkungen sichtbar wurde. Wir sind der Auffassung, dass die Anfertigung eines übergreifenden Gutachtens für das gesamte Gewerbegebiet im Planungsverfahren erfolgen muss.

Die bisherige Bauleitplanung und die daraus folgenden Bebauungspläne haben bislang nur die jeweilig betroffenen Flächen behandelt. Gemäß NBauO ist das anfallende Regenwasser immer auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Hierbei wurde unterstellt, dass der Boden zur Versickerung geeignet ist und das Regenwasser dadurch aufnehmen kann. In den bisherigen Unterlagen im Änderungsverfahren der SG Ahlden ist nachzulesen:

## 7 Ver- und Entsorgung

### 7.1 Regelungen für den Wasserhaushalt

Es wird derzeit von einer örtlichen Versickerung des Regenwassers ausgegangen. Gemäß den Erfahrungen der bisher im Umfeld (B-Plan Nr. 32, Nr. 36) durchgeführten Vorhaben und der bisher in Planung befindlichen Vorhaben ist dies generell örtlich möglich. Jedoch sind dabei mitunter recht großzügige Versickerungsbecken vorzusehen, wie die konkreten Objektplanungen ergeben haben. Hierzu wird vorsorglich eine Fläche im südlichen Anschluss an das eigentliche Gewerbegebiet gesichert.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Versickerung die Eignung des Untergrundes (Kf-Werte zwischen  $10^{-4}$  und  $10^{-6}$  m/s) und ein Mindestgrundwasserabstand von 1,0 m zur Sohle von Versickerungsanlagen ist. Für das Gebiet ist als Voraussetzung zur Bemessung der Versickerungsanlagen rechtzeitig im Bebauungsplanverfahren die Grundwasserbemessungshöhe festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Entwässerungskonzeption zu entwickeln, um der zu erwartenden umfangreichen Versiegelung gerecht zu werden. Zielsetzung bleibt es, dass die Planung die Beeinträchtigungen des Grundwassers infolge der unvermeidbaren Versiegelungen so weit wie möglich minimiert.

*Abb.: ausgelegte Planungsunterlagen und Grundsätze der SG Ahlden S30-K7*

Also bedarf es zur wirkungsvollen Versickerung der Eignung des Bodens.

Für das Verfahren hat die SG Ahlden den Gutachten Böker & Partner mit Bodensondierungen beauftragt. Im Gutachten vom 11.10.2023 ist auf S.5 nachzulesen, dass das Grundwasser bis zur Geländekante ansteigen kann und **der Boden zur Versickerung nicht geeignet ist!** Darüber hinaus ist der **Mindestgrundwasserabstand** von 1m **nicht einzuhalten**.

*Im vorhandenen morphologischen Grundstückszustand bedeutet dies, dass auf dem Flurstück 24/5 das Grundwasser im Jahresverlauf bis quasi zur Geländeoberkante ansteigen kann. Im Bereich des Flurstückes bleibt vermutlich ein Flurabstand von 20 bis 30 cm aufgrund des Druckgefälles bestehen.*

### **Bewertung**

Im Spiegel der erhobenen Befunde lassen sich die folgenden Erkenntnisse festhalten:

- Die Ackerbodenauflage ist aufgrund ihrer geringeren Durchlässigkeit nach der Definition der DWA-A138 mit kf-Werten von  $< E-06$  m/s nicht für eine Versickerung geeignet.

*Abb.: Gutachten Böker & Partner vom 11.10.2023; S.5*

Infolge der nicht möglichen Versickerung wird das Regenwasser, z.B. bei Starkregenereignissen von 200Liter/qm (das ist ein üblicher Wert, der zur Berechnung angesetzt wird), dann horizontal ablaufen und sich dem Gefälle des Geländeprofils entsprechend in Richtung des tiefsten Geländepunktes bewegen. Das ist bei uns die „Schöpfwerksmeisse“. Bei dieser Betrachtung ist wichtig, dass das bisherige Bodenprofil (Vegetation) als Zwischenspeicher fungiert und den Abfluss des Regenwassers verzögert. Wir haben eine vereinfachte Berechnung für ein solches Ereignis durchgeführt, welche durch eine detaillierte Betrachtung im Bauleitverfahren nachvollzogen werden muss. Nach Erkenntnissen aus den bislang realisierten Hallenbauten beträgt das Ausmaß der Versiegelung bis zu 75%. Darüber hinaus sind die Grundstücke gegenüber dem ursprünglichen Bodenprofil bis zu 1m angehoben worden. Somit wird bei dem angenommenen Regenereignis weit mehr als 100.000 Kubikmeter Wasser zusätzlich freigesetzt. Dieses führt auf einem Bereich von 500 m Breite und 1000m Länge im südlichen Bereich des Flugplatzes sowie des Flugplatz-Sondergebiets zu einer **zusätzlichen Erhöhung** des Wasserstands von ca. 20 cm.



*Abb.: Erwartete Auffangfläche für Starkregenereignisse aus Gewerbegebiet*

Diese Wassermenge wird letztendlich zum Schöpfwerk geführt und muss dort gegen den Wasserstand der Meisse (die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Hochwasser führen wird) abgepumpt werden. Das Schöpfwerk ist aus 1964 und beinhaltet 3 Pumpen. Diese Anlage wurde für Regenereignisse konzipiert, die erheblich unterhalb der heutzutage anzunehmenden Ergiebigkeit lagen. Außerdem muss über diese Anlage der gesamte Wasseranfall aus dem Bereich östlich des Serengeti-Parks bis zum Badeteich verarbeitet werden. Eine Aufgabe, die bereits im Hochwasser 2023/24 nur durch zusätzliche Großpumpen des THW bewältigt werden konnte. Auch war 1964 nicht davon auszugehen, dass wesentliche Teile des Vorlandes mit Hallen, Straßen und Betriebsflächen versiegelt sein würden. Somit ist absehbar, dass die jetzt zugrunde zulegenden Ereignisse nicht von der Anlagenauslegung beherrscht werden können.

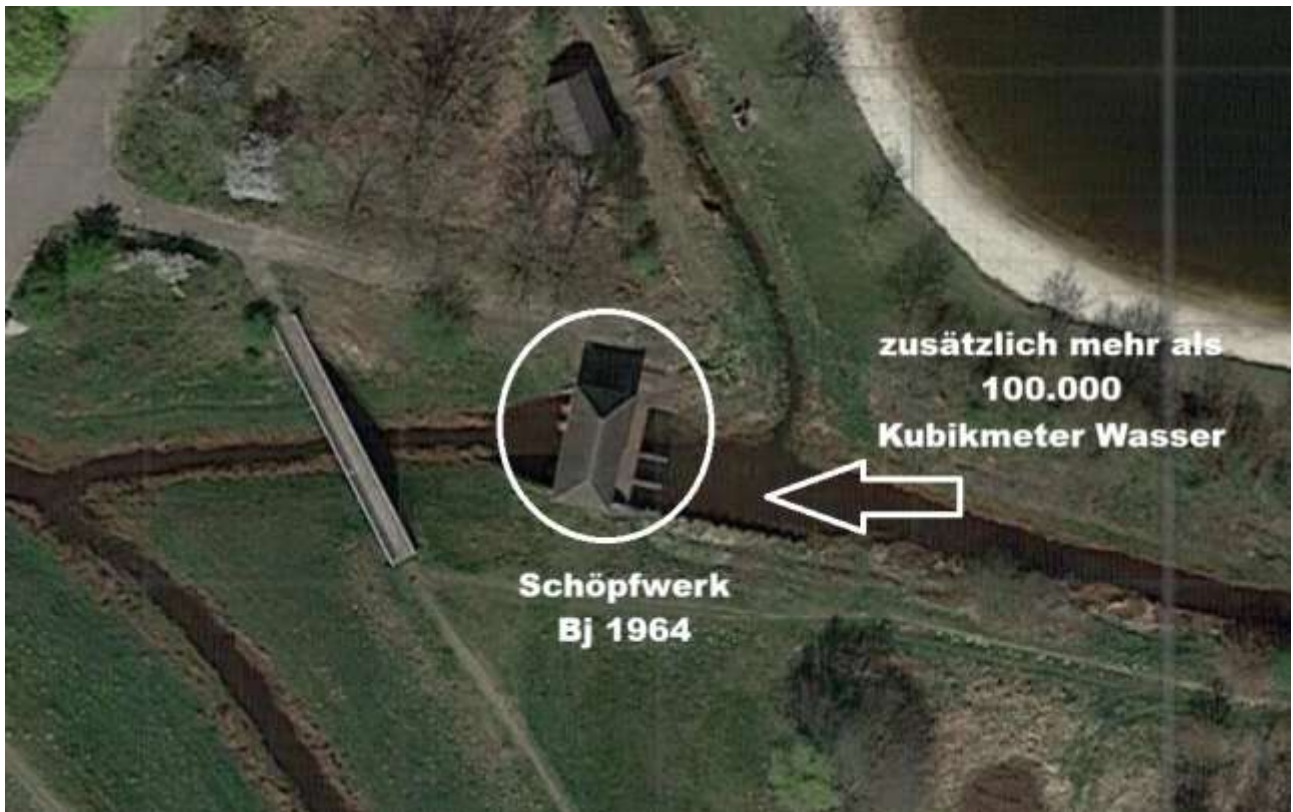


Abb.: Lage des Schöpfwerks BJ 1964 zur Abfuhr des Regenwassers



Abb: THW-Unterstützungspumpe am Schöpfwerk am 30.12.2024

Unsere Betrachtungen sind keinesfalls losgelöst von tatsächlichen Ereignissen. Bereits am 20.11.2023 (also 1 Monat vor dem Hochwasser) kam es zuerst auf dem Grundstück NETTO zu einer Situation, bei der das Regenwasser infolge der gesättigten Böden nicht abgegeben werden konnte. Hier musste durch Sondermaßnahmen das Wasser aufwendig entsorgt werden. Kurze Zeit später wurde dann das südlich gelegene Gelände von Flugplatz und Flugplatz-Sondergebiet so überschwemmt, dass zahlreiche Bewohner ihre Häuser nur noch mit Gummistiefeln erreichen konnten. Hier kam es zeitgleich zu einer Abschaltung der zentralen Stromversorgung, da infolge der hohen Wasserstände Stromleitungen überspült wurden und eine Unterverteilung zerstört wurde. Die Reparatur des Stromzuführungs- und Verteilsystem führte für eine Anwohnerin des Flugplatz-Sondergebiets zu Kosten in Höhe von bislang ca. 20.000€, die sie alleine zu tragen hat. Zur Klärung der Abläufe und Ersatz des Schadens wurde Klage vor dem AG Helmstedt eingereicht (32C 131/25). Es sollte nicht ein Zustand eintreten, bei dem Gewinne aus Ansiedlungsprojekten privatisiert werden und die sich daraus ergebenden Folgen der Allgemeinheit aufgebürdet werden

Zusammenfassung:

1. Der Boden ist im Gewerbegebiet und darüber hinaus nicht für die Versickerung von Regenwasser geeignet. Die Vorgaben der Bauleitplanung können gemäß eines durch die SG Ahlden beauftragten Gutachtens nicht erfüllt werden.
2. Die Vorgabe von Versickerungsflächen zum Grundwasserabstand von mindestens 1m ist im gesamten Gewerbegebiet nicht gegeben.
3. Bereits jetzt führen langanhaltende Regenereignisse zu unvorhergesehenen Überschwemmungen mit erheblichen Auswirkungen für die Anwohner.
4. Die Erstellung eines umfassenden Gutachtens zur Auswirkung von Starkregenereignissen im gesamten Gewerbegebiet ist unter Berücksichtigung bereits eingetretener Schäden dringend anzuraten.

Bei der Formulierung einer entsprechenden Aufgabenstellung zur Gutachtenserstellung bieten wir bereits jetzt unsere Zusammenarbeit an. Darüber hinaus regen wir an einen „Runden Tisch“ zu bilden, der durch einen objektiven Mediator geleitet wird und nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse seine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des DV Hodenhagen,

17. März 2025

Dr. Christoph Wasserfuhr

F.-W. Mylius

A. Hause

Verbandsvorsteher

Vorstand

Vorstand